



## Hygieneplan - Corona

## Inhalt

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene / Rahmenbedingungen für die Durchführung des Unterrichts: Innerer Schulbereich
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sportunterricht
6. Infektionsschutz beim Musikunterricht
7. Wegeführung
8. Konferenzen, Treffen und Aufenthalt im Gebäude
9. Meldepflicht

### zu 1.) Maßnahmen zu persönlichen Hygiene

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Nase putzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Klassenraums) durch  
**a) Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)  
**oder**  
**b) Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Türklinken, Griffe, Lichtschalter, Handläufe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Für den Notfall steht für die Kolleginnen und Kollegen Handdesinfektionsmittel in den Klassenräumen zu Verfügung
- Von den Schülerinnen und Schülern von zuhause mitgegebenes Desinfektionsmittel ist nur unter Aufsicht der Lehrperson zu benutzen. Die Lehrkräfte fragen dieses zu Schulbeginn bei den Schülerinnen und Schülern nach.
- **Mund-und Nasenschutz**  
Das Tragen eines Mund-und Nasenschutzes für Lehrer/Schülern/Mitarbeiter/Eltern ist außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen (Gänge, Flure, Lehrerzimmer, Sanitärräume) verpflichtend. Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren. Ähnliches gilt für

Plexiglastrennwände (Spuckschutz).

## **zu 2) Rahmenbedingungen für die Durchführung des Unterrichts:** **Innerer Schulbereich**

**Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln durch die Lehrkraft:**

### **Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes**

- unter Wahrung des Abstandgebots
- Lehrkräfte können den Haupteingang benutzen. Kinder betreten den Klassenraum durch die Nottüren, hängen ihre Jacken über ihre Stuhllehne an den ihnen von der Lehrkraft zugewiesenen Plätzen und setzen sich hin. (siehe Aufsichtsplan)
- Lehrkräfte schicken die einzelnen Schülerinnen und Schüler zum Händewaschen (mit Seife) im Klassenzimmer.
- Die Eltern werden gebeten sich von ihren Kindern vor dem Schulgelände zu verabschieden und diese auch dort nach Unterrichtsschluss wieder in Empfang zu nehmen, sofern diese von Ihnen abgeholt werden

### **Zutrittsbeschränkungen:**

- Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen. Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren.
- Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, sind grundsätzlich untersagt.

### **Unterricht:**

- Sitzordnung: Einzeltische, feste Sitzordnung: Kinder lassen ihre Straßenschuhe an und hängen ihre Jacken über ihre Stuhllehne, die Flure werden nicht mitbenutzt
- wenig Partner- oder Gruppenarbeit (wenn nötig Abstand wahren)
- kein Teilen von persönlichen Gegenständen (z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte)
- Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.
- wenig Raumwechsel in Fachräume
- Möglichst Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten (Spaziergänge, Außerschulische Lernorte,...)
- Toilettengang nur einzeln, am besten in den Stunden ; bessere Kontrolle als in den Pausenzeiten. Kloampel an den Toiletten. Wartestriche vor den Toiletten, immer nur eine Person im WC-Bereich, Hinweisschilder
- Türen offen lassen (Flurtüren, Klassentüren, Türen in den WC-Bereich) um möglichst wenig die Türklinken zu nutzen
- Aufstellen der Klassen nicht auf den Fluren

## **Lüften:**

- Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten).
- Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. In den Pausen sollte darüber hinaus länger gelüftet werden. Vor Beginn des Unterrichts ist der Raum gut zu durchlüften.
- Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2 - 3 Grad ab, was für die Schülerinnen und Schüler gesundheitlich unbedenklich ist. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.
- Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern und ggfs. das Öffnen und Schließen der Fenster übernehmen. Eventuell Magnetstoppuhren für jede Klasse.
- Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

## **zu3) Hygiene im Sanitärbereich**

- Ausstattung der Sanitärräume mit Seife und Einmalhandtüchern (für Lehrkräfte auch Desinfektionsmittel)
- hygienisch sichere Müllentsorgung (**Stadt**)
- regelmäßige Oberflächenreinigung (**Stadt**)

## **zu 4) Infektionsschutz in den Pausen**

- Pause an verschiedenen Orten. Es muss gewährleistet sein, dass Abstand zwischen den Kohorten gehalten wird. Der Pausenbereich wird in Zonen eingeteilt.
- Kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen.
- Der Aufenthalt während der Pausenzeiten sollte, soweit die Witterung es zulässt, vorrangig außerhalb des Schulgebäudes erfolgen.
- An Haltestellen am Schulgelände ist im Rahmen der Aufsicht darauf zu achten, dass in diesem Bereich die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung gem. der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt. Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Bei Regenpausen verbleibt jede Gruppe mit der Lehrkraft im Klassenraum.
- Feste Spielgeräte (Schaukel, Kletterturm, Rutsche etc.) dürfen benutzt werden!

## **zu 5) Infektionsschutz beim Sportunterricht**

- Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen. Dabei sollte grundsätzlich geprüft werden, welche Sportarten bevorzugt im Freien stattfinden können.

- Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.
- Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- In Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. In Sporthallen ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen (s. Kap. 10 – Lüftung). Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen geöffnet werden.
- Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.
- Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

### **zu 6) Infektionsschutz beim Musikunterricht**

- Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung in Räumlichkeiten nicht stattfinden. Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.
- Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nicht stattfinden.

### **zu 7) Wegeführung**

- Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen. Flatterband und Pfeile auf dem Boden sowie eine Beschilderung sind vorbereitet.

### **zu 8) Konferenzen, Treffen und Aufenthalt im Gebäude**

- Generell gilt immer noch die Order, dass möglichst wenig Veranstaltungen, Treffen usw. in der Schule stattfinden sollen.
- Sollten gemeinschaftlich genutzte Räume betreten werden (Lehrerzimmer, Teeküche, Kopierraum usw.), ist der Mindestabstand von 1,5 Metern und das Tragen der Maske einzuhalten.
- Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.
- Arbeitende Gruppen sollten sich, wenn möglich, auf andere Räume als das Lehrerzimmer in der Schule zurückziehen.

## **Zu 9) Meldepflicht**

- Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.
- Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.